



Privatrechtliche Vereinbarung über eine freiwillige Leistung der Feuerwehr betreffend Einbau und Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD).

Objekt:

Es wird installiert:

- FSD Typ 1**, ohne VdS-Zulassung, für Objekte mit geringem Sicherheitsrisiko und ohne automatische Brandmeldeanlage.
- FSD Typ 3**, mit Zulassung des VdS (Verband der Sachversicherer), für hohes Sicherheitsrisiko mit Sabotageüberwachung. Dieses FSD ist nur in Objekten mit automatischer Brandmeldeanlage einsetzbar.
- FSD Typ 2 wie Typ 3**, jedoch ohne VdS-Zulassung und Sabotageüberwachung, für Objekte mit mittlerem Sicherheitsrisiko

Zwischen der Stadt Hilden, der Bürgermeister, Amt II/37 - Feuerwehr
Am Feuerwehrhaus 17, 40724 Hilden

und

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Feststellung des Bedarfs durch die Feuerwehr und Anerkennung dieser Vereinbarung durch den Betreiber, ist Grundvoraussetzung für die Inbetriebnahme des FSD.
2. Der Betreiber will der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zu seinem Betriebsgelände bzw. -gebäude ermöglichen und baut zu diesem Zweck, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden, an geeigneter Stelle ein Schlüsseldepot ein, dessen Ausführung ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
Der Einbau des FSD, ggf. des erforderlichen Adapters oder anderer Elemente, ist vom Betreiber auf seine Kosten nach den Einbauvorschriften, an der mit der Feuerwehr vereinbarten Stelle, im Falle des FSD Typ 2 und 3 unter Berücksichtigung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse, zu veranlassen.
3. Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung entstehenden Kosten. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder einsatztaktischen Gründen erforderlich werden.



Stadt Hilden - Der Bürgermeister Amt II/37 - Feuerwehr

4. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Beschaffenheit und den Einbau des FSD, sowie für alle hieraus entstehenden un- und mittelbaren Schäden (Einbruch, Diebstahl usw.) nicht haftet, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Feuerwehr vorliegt.
5. Die im FSD zu deponierenden Objektschlüssel werden bei der Abnahme des FSD von einem Schlüsselträger der Feuerwehr, in Gegenwart eines Beauftragten des Betreibers, in den FSD eingelegt. Gleichzeitig wird die Schließung des Schlosses auf die Feuerweherschließung umgestellt. Über Art, Zahl und Verwendungsbereich der Schlüssel, wird ein Protokoll gefertigt und von den Beteiligten unterzeichnet. Feuerwehr und Betreiber erhalten je ein Exemplar. Bei späteren Änderungen wird genauso verfahren.
6. Die Feuerwehr verpflichtet sich, nur eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln einem kleinen Kreis von Schlüsselträgern zugänglich zu machen. Die Schlüsselträger verwenden die Schlüssel zu dem FSD und die in diesen, deponierten Objektschlüssel, nur im Einsatzfall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit.

Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln - sowohl FSD-Schlüsseln als auch in dem FSD deponierten Objektschlüsseln - sowie für missbräuchliche Nutzungen eines FSD und daraus entstehende mittelbare und unmittelbare Schäden.

Eine Pflicht zum Gebrauch der deponierten Schlüssel besteht für die Feuerwehr nicht. Sie haftet deshalb auch nicht für Schäden, die durch gewaltsames Eindringen in das Objekt entstehen, oder im Falle des FSD Typ 2 und 3, wenn das FSD im Alarmfall die Objektschlüssel durch eine technische Störung, sowie bei Fehlalarm oder bei einer Feuermeldung durch Dritte, nicht freigibt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Feuerwehr vorliegt.

7. Der Betreiber versichert, keine Schlüssel zu der Originalschließung des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz dieses Schlüssels zu bringen.
8. Das FSD kann nur in Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr revidiert und auf einwandfreie Funktion geprüft werden. Im Falle des FSD Typ 2 und 3 wirkt hierbei ein sachkundiger Beauftragter des Betreibers oder der Wartungsfirma für die Brandmeldeanlage des Objektes mit. Mit Reparaturen muss der Betreiber eine Fachfirma beauftragen.
9. Im Falle des FSD Typ 2 und 3 stellt der Betreiber der Feuerwehr, die zur Annahme und Bearbeitung der Alarme erforderlichen Pläne und Unterlagen, unentgeltlich zur Verfügung. Form und Größe der Pläne sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

Die Funktion „Entriegeln des FSD“, muss bei der regelmäßigen Wartung der Brandmeldeanlage, von der für das Objekt zuständigen Wartungsfirma, geprüft werden. Bei Störungen der elektrischen Funktion des FSD oder anderen Elementen, ist ebenfalls die Wartungsfirma zuständig, wobei ggf. ein Schlüsselträger der Feuerwehr hinzuzuziehen ist, um das FSD zu öffnen.

Der Einbau des FSD Typ 3 ist an die Voraussetzung gebunden, dass sein Sabotagealarm an ein ständig besetztes Wachunternehmen oder eine Servicestelle angeschlossen wird.



Stadt Hilden - Der Bürgermeister
Amt II/37 - Feuerwehr

10. Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen nach Terminabsprache mit der Feuerwehr von dem Vorhandensein der Schlüssel zu überzeugen. Der Betreiber trägt die Verantwortung für Änderung an der Objektschließung. Er ist verpflichtet die Feuerwehr der Stadt Hilden über entsprechende Änderungen an der Objektschließung zu informieren und das Auswechseln von Objektschlüsseln, nach vorhergehender Terminabsprache mit der Feuerwehr, im FSD zu veranlassen.
11. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit der Frist von drei Monaten zum Quartalschluss, ohne Angabe von Gründen, kündbar. Nach Ablauf der Kündigungsfrist werden die deponierten Objektschlüssel dem Betreiber gegen Quittung übergeben und im Falle des FSD Typ 2 und 3 das FSD-Schloss auf eine neutrale Schließung umgestellt. Schlösser des FSD 1 sind der Feuerwehr der Stadt Hilden auszuhändigen. Sie werden bis zum weiteren Einsatz im Stadtgebiet Hilden für den Betreiber verwahrt.
12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit.
13. Gerichtsstand für diese Vereinbarung ist das Amtsgericht Langenfeld.
14. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so ist deshalb nicht die gesamte Vereinbarung unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist, durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn dieser Vereinbarung entsprechenden Bestimmung, zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.
15. Die Inbetriebnahme eines FSD sowie der Tausch und die Kontrolle des Objektschlüssels auf Veranlassung des Betreibers sind gebührenpflichtig. Die erhobenen Gebühren werden nach dem Gebührentarif zu der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden je angefangene Stunde berechnet.
16. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Stadt Hilden
Der Bürgermeister
Amt II/37 –Feuerwehr-:

Für den Betreiber:

Hilden, den.....

....., den.....

.....
Im Auftrag

.....
Firmenstempel und Unterschrift

.....
Name in DRUCKBUCHSTABEN

.....
Name in DRUCKBUCHSTABEN